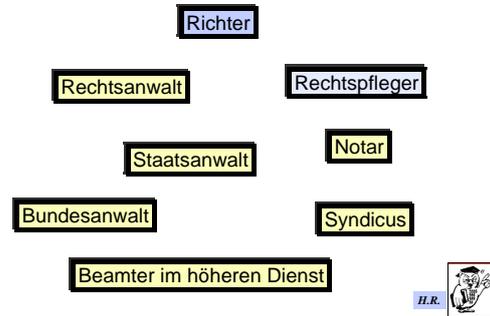


Bürgerliches Vermögenrecht I

Professor Dr. Dr. h.c. Helmut Rübmann
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht
und Rechtsphilosophie



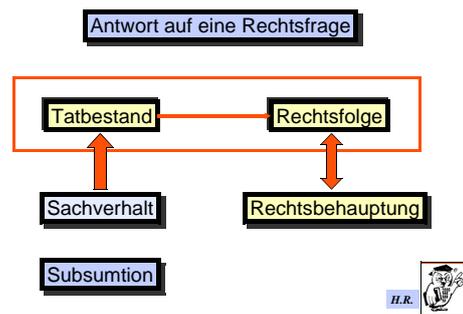
Juristische Berufe



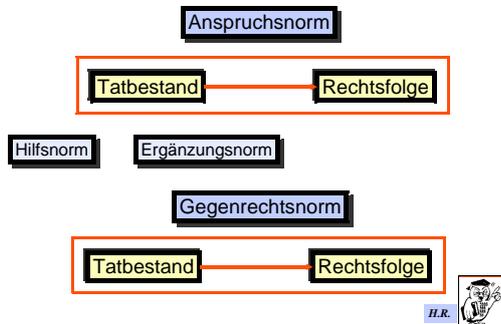
Juristische Tätigkeiten und Aufgaben



Elemente und Bausteine



Ausdifferenzierung im Normenbereich



Beweislast und Rechtsnormen



Gegenrechte

Einwand	Auslösung	Wirkung
Einwendung	Selbstausröser	Vernichtung
Einrede	Durch Ausübung	Hemmung
Gestaltungsrecht	Durch Ausübung	Vernichtung

H.R. 

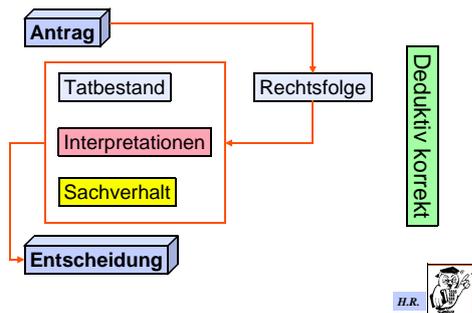
Justizsyllöismus

Obersatz	Gesetz
Untersatz	Sachverhalt
Schlussatz	Rechtsfolge

Sie können nur bis drei zählen!?



Methodisches Grundgerüst

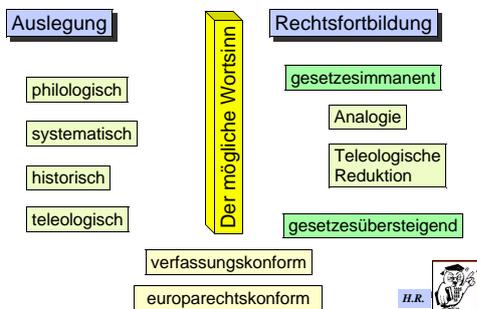


Deduktives Hauptschema

$\forall x(Tx \leftrightarrow O(Rx))$	Gesetz
Sa	Sachverhalt
$\forall x(Sx \rightarrow Tx)$	Auslegung
$Ta \rightarrow O(Ra)$	
$Sa \rightarrow Ta$	Folgerungen
$Sa \rightarrow O(Ra)$	
<hr/>	
$O(Ra)$	Entscheidung

H.R. 

Rechtsanwendung



Grundregeln der Hermeneutik

- Stelle den Wortsinn fest!
Philologische Auslegung
 - Beachte den Regelungszusammenhang!
Systematische Auslegung
 - Beachte die Regelungsabsichten des Gesetzgebers!
Historische Auslegung
 - Beachte die Zwecke des Gesetzes!
Teleologische Auslegung
- H.R. 

Eintritt in den Mietvertrag

- Ehefrau
 - ♦ § 563 Abs. 1 Satz 1 BGB
Der Ehegatte, der mit dem Mieter einen gemeinsamen Haushalt führt, tritt mit dem Tod des Mieters in das Mietverhältnis ein.
- Lebenspartner(in)
 - ♦ § 563 Abs. 1 Satz 2 BGB
Dasselbe gilt für den Lebenspartner.
- Lebensgefährtin
 - ♦ § 563 Abs. 2 Satz 4 BGB
... auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt führen ...

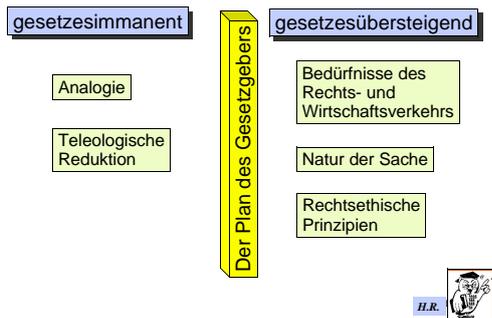


§ 569a BGB (bis Juli 2001)

- In ein Mietverhältnis über Wohnraum, in dem der Mieter mit seinem Ehegatten den gemeinsamen Hausstand führt, tritt mit dem Tod des Mieters der Ehegatte ein. ...
- Wird in dem Wohnraum ein gemeinsamer Hausstand mit einem oder mehreren anderen Familienangehörigen geführt, so treten diese mit dem Tod des Mieters in das Mietverhältnis ein. Das gleiche gilt, wenn der Mieter einen gemeinsamen Hausstand mit seinem Ehegatten und einem oder mehreren anderen Familienangehörigen geführt hat und der Ehegatte in das Mietverhältnis nicht eintritt.
- Analogie oder argumentum e contrario?



Rechtsfortbildung



Der verkalkte Radfahrer

Der verkalkte Radfahrer A übersieht den Farbwechsel einer Verkehrsampel und streift dadurch den ordnungsgemäß über die Straße gehenden B, der sich fünf Forellen für das Mittagessen geangelt hat. Die Forellen fallen zu Boden und werden durch nachkommende Fahrzeuge zerquetscht.

B verlangt von A € 10,00, um sich dafür fünf Forellen à € 2,00 kaufen zu können.

A wendet ein, ihn treffe kein Verschulden. Er sei durch die unvorhergesehene Zunahme der Verkehrsdichte und die Häufung der Verkehrszeichen überfordert gewesen und habe trotz Anspannung all seiner Aufmerksamkeit die Verkehrsampel übersehen. Geld müsse er schon gar nicht zahlen, da er selber Angler sei und fünf Forellen als Ersatz fangen könne.



Gutachtentechnik

- Herausarbeitung, Entwicklung und Feststellung der Fallfrage
 - ♦ Einführung einer Rechtsnorm, die - von der Rechtsfolge her - eine Antwort auf die Fallfrage geben kann
 - ♦ Prüfung der Rechtsnorm
 - Geltung
 - Voraussetzungen
 - ♦ Antwort auf die Frage nach dem Vorliegen der anspruchsbegründenden Voraussetzungen

Fortsetzung ...



Gutachtentechnik

... Fortsetzung

- Herausarbeitung, Entwicklung und Feststellung von Gegenvorstellungen
- Einführung einer Rechtsnorm, die - von der Rechtsfolge her - der Gegenvorstellung Raum geben kann
- Prüfung der Rechtsnorm
 - Geltung
 - Voraussetzungen
- Antwort auf die Gegenvorstellung
- Antwort auf die Fallfrage



Gesetzliche Ausgleichsansprüche

Schadenersatz Bereicherungshaftung

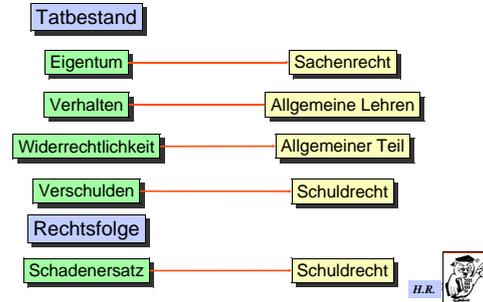
Aufwendungsersatz

Haftungsbegründung

Haftungsausfüllung



Schadenersatz wegen Eigentumsverletzung (§ 823 Abs. 1 BGB)



Eigentumserwerbstatbestände

- Derivative Erwerbstatbestände
 - ♦ vom Eigentümer §§ 929 bis 931 BGB
 - ♦ vom Nichteigentümer § 185 BGB
 - Einwilligung, Genehmigung, Erwerb
- Originäre Erwerbstatbestände
 - ♦ Gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten §§ 932 bis 936 BGB
 - ♦ Fund §§ 965 ff. BGB
 - ♦ Verbindung, Vermischung, Verarbeitung §§ 946 bis 952 BGB
 - ♦ Ersitzung §§ 937 ff. BGB
 - ♦ Aneignung §§ 958 ff. BGB
 - ♦ Zuweisung durch Hoheitsakt



Widerrechtlichkeit - Rechtswidrigkeit

- Erfolgsunrecht
 - ♦ Allein der Erfolg lässt eine Handlung als rechtswidrig erscheinen.
 - ♦ Der Erfolg indiziert die Rechtswidrigkeit.
 - ♦ Rechtfertigungsgründe schließen die Rechtswidrigkeit aus.
- Handlungsunrecht
 - ♦ Ein Verhalten ist rechtswidrig, wenn es ein Handlungsgebot verletzt oder ein Handlungsverbot erfüllt.



Verschulden

- Vorsatz
 - ♦ Verwirklichung eines rechtswidrigen Erfolges mit Wissen und Wollen
- Fahrlässigkeit
 - ♦ Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt
 - Vorhersehbarkeit des schädlichen Erfolges
 - Vermeidbarkeit des Verhaltens
 - Zumutbarkeit des Alternativverhaltens
 - ♦ Normale Fahrlässigkeit
 - ♦ Grobe Fahrlässigkeit
 - ♦ Konkrete Fahrlässigkeit - diligentia quam in suis rebus adhibere solet

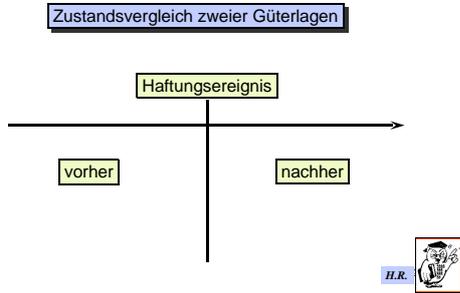


Fahrlässigkeit

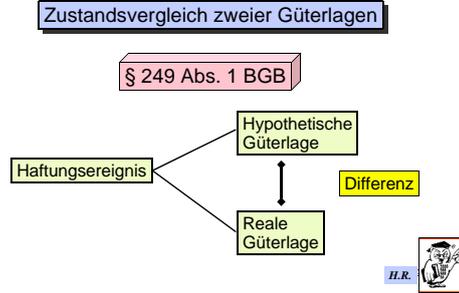
- Objektiv-typisierende, normative Festlegung der im Verkehr geschuldeten Sorgfalt
- Subjektiv-individuelle Unfähigkeit entschuldigt nicht.
- Subjektiv-individuelle über dem Durchschnitt liegende Fähigkeiten werden geschuldet.



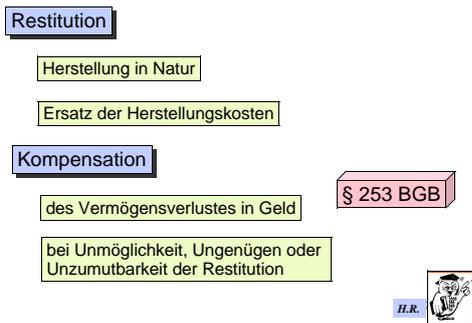
Schadensbestimmung "aus dem Bauch"



Schadensbestimmung nach dem Gesetz



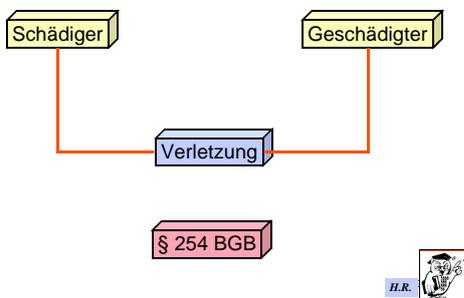
Schadensersatzleistung



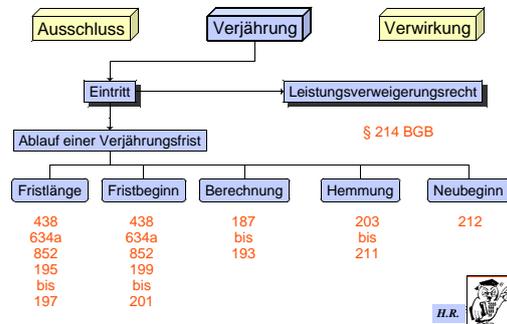
Beweislast und Rechtsnormen



Eigenbeitrag des Geschädigten



Rechtsverlust durch Zeitablauf



Verjährung

- Fristbeginn
 - ♦ Objektives System
 - ♦ Subjektives System
- Subjektives System
 - ♦ Objektive Höchstgrenzen
 - ♦ Beginn zum Ende des Jahres
- Fristlänge
 - ♦ Drei Jahre regelmäßige Verjährungsfrist
- Hemmung
- Neubeginn

